

Dellmann, Klaus

Working Paper — Digitized Version

Renaissance des Cash Flow - Anmerkungen zum Statement of Financial Accounting Standards No. 95 - Statement of Cash Flows

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 216

Provided in Cooperation with:

Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

Suggested Citation: Dellmann, Klaus (1988) : Renaissance des Cash Flow - Anmerkungen zum Statement of Financial Accounting Standards No. 95 - Statement of Cash Flows, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 216, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/190939>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nr. 216

Klaus Dellmann

Renaissance des Cash Flow
- Anmerkungen zum
Statement of Financial Accounting
Standards No. 95 - Statement of Cash Flows

Klaus Dellmann

-

Renaissance des Cash Flow - Anmerkungen zum Statement of Financial Accounting Standards No. 95 - Statement of Cash Flows

-

Nach § 264 (2) HGB hat der Jahresabschluß von Unternehmen auch ein Bild der Finanzlage zu vermitteln. Ein eigenständiges Rechenwerk wie zur Vermögens- und Ertragslage hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen. Eine Rechnungslegung zur Finanzlage wird heute schon in den USA und Großbritannien praktiziert. In der EG wird mittelfristig eine Regelung erwartet, die den Mitgliedstaaten eine Rechnungslegung zur Finanzlage zwingend vorschreibt. Vor diesem Hintergrund ist das Statement No. 95 des FASB ein wichtiges Dokument, zu dessen Inhalt im folgenden Stellung genommen wird.

1. Das Statement of Financial Accounting Standards No. 95 - Statement of Cash Flows (1987) des FASB (Financial Accounting Standards Board, USA) löst die Opinion No. 19 des Accounting Principles Board des American Institute of Certified Public Accountants ab (1). Es fordert ein "statement of cash flows" als Teil einer Rechnungslegung zur Finanzlage für Unternehmen und ersetzt das früher geforderte "statement of changes in financial position" (2). Dies bedeutet - etwas vergrößert - eine Abkehr von der Bewegungs- bzw. Veränderungsbilanz und die Wiedergeburt einer periodenbezogenen Zahlungsstromrechnung. Diese Wende bedeutet damit eine Rückkehr zu den ursprünglichen Daten des Rechnungswesens, den Zahlungsströmen und den zugehörigen Beständen an Flüssigen Mitteln und nicht den Versuch, durch Rückgängigmachung der Periodisierung erfolgsorientierter Rechenwerke, Aussagen über Mittelherkunft und Mittelverwendung zu gewinnen. Sehr deutlich wird diese Abkehr von der bisherigen Auffassung durch die Erläuterungen in den "amendments to existing pronouncements" (Appendix D, S. 153).

Hier heißt es beispielsweise: "A statement of changes in financial position, showing the sources and uses of financial resources" ist zu ersetzen durch "a statement of cash flows, showing the cash inflows and cash outflows". Die Verlautbarung fordert daneben die Angabe von Informationen über nichtfinanzwirksame Investitions- und Finanzierungsaktivitäten und Tatbestände.

Hintergrund der Verlautbarung ist die Erkenntnis der zunehmenden Bedeutung von Informationen über die Zahlungsströme im Geschäftsjahr. Weitere Probleme der bisher geübten Praxis der Rechnungslegung zur Finanzlage beschleunigen die Renaissance und entstammen beispielsweise aus der unterschiedlichen Abgrenzung der Fonds (Fonds des (Netto-)Geldbestandes, Fonds des (Netto-)Geldvermögens, Fonds des (Netto-)Umlaufvermögens). Damit ging eine beeinträchtigte Vergleichbarkeit von Kapitalflußrechnungen einher. Kurz: "The lack of clear objectives for the statement of changes in financial positions has been suggested as a major cause of that diversity" (S. 140).

2. Den Hauptzweck einer Zahlungsstromrechnung sieht die Verlautbarung in der Offenlegung relevanter Informationen über die Einzahlungen (cash receipts, cash inflows) und Auszahlungen (cash payments, cash outflows) eines Unternehmens während einer Periode. Informationen werden für Investoren, Gläubiger und Dritte inbezug auf folgende Zwecke für relevant erachtet:
 - (a) Abschätzung der Fähigkeit des Unternehmens, zukünftig positive Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften;
 - (b) Abschätzung der Fähigkeit des Unternehmens,
 - seinen Verpflichtungen nachzukommen,
 - Dividenden zu zahlen,

- kreditwürdig zu bleiben;

(c) Einschätzung der Gründe für eine Divergenz zwischen Jahresergebnis und der damit verbundenen Zahlungen;

(d) Einschätzung der Auswirkungen finanzwirksamer und nicht-finanzwirksamer Investitions- und Finanzierungstransaktionen auf die Finanzlage der Unternehmung.

Um diese Beurteilungen leisten zu können, soll die Zahlungsstromrechnung über drei Bereiche Auskunft geben:

- Bereich betrieblicher Tätigkeit (cash flow from operating),
- Investitionsbereich (cash flow from investing activities/transactions),
- Finanzierungsbereich (cash flows from financing activities/transactions)

3. Der Saldo einer periodenbezogenen Zahlungsstromrechnung zeigt die Veränderung des zugehörigen Finanzmittelbestandes. Dieser wird durch die Verlautbarung als Liquide Mittel und deren Äquivalente konkretisiert. "A statement of cash flows shall explain the change during the period in cash and cash equivalents". (S. 140) In der Erläuterung der Verlautbarung im Anhang B wird die Wahl dieses Finanzmittelbestandes aus der Zwecksetzung heraus begründet und mit der Praxis des cash management rechtfertigt (Textziffer 51-56). Als Äquivalente Flüssiger Mittel werden definiert "... short-term, highly liquid investments that are both:
- a. Readily convertible to known amounts of cash
 - b. So near their maturity that they present insignificant risk of changes in value because of changes in interest rates".

(S. 140)

Als kurzfristig wird eine Fälligkeit bis zu drei Monaten angesehen. Wegen möglicher Abgrenzungsschwierigkeiten wird gefordert, daß Unternehmen ihre Abgrenzungspolitik, welche Posten als Äquivalente betrachtet werden sollen, offenlegen.

4. Für bestimmte Investitions- und Finanzierungsvorgänge hält das Statement einen Nettoausweis (saldierter Ausweis) von Zahlungsbewegungen für ausreichend. Dies soll insbesondere für Cash-Äquivalente gelten, über die im Rahmen der Cash-Management Aktivitäten disponiert werden. Im einzelnen werden genannt

- (a) Anlagen (investments) in Nicht-Cash-Äquivalenten,
- (b) Ausleihungen (receivable loans) und
- (c) Schulden, falls für diese Posten
 - ein schneller Umschlag (quick turnover) vorliegt,
 - die Beträge hoch sind (large amounts) und
 - die Laufzeiten kurz (≤ 3 Monate) sind (maturities are short).

Bei indirekter Ermittlung der Zahlungsströme wird ebenfalls ein Nettoausweis für ausreichend erachtet. (Vgl. hierzu Punkt 28 des Statement).

5. In der Zahlungsstromrechnung sollen die Ein- und Auszahlungen - wie oben bereits erwähnt - drei Bereichen zugeordnet werden:

1. Investitionsbereich,
2. Finanzierungsbereich,
3. Bereich betrieblicher Tätigkeit.

6. Zum Investitionsbereich werden Aktivitäten im

- Finanzinvestitionsbereich und
- Leistungsbereich

gezählt. Zu den Finanzinvestitionen zählen alle selbständigen (nicht mit Beschaffungs- und Absatzvorgängen verbundenen) Darlehns- und Beteiligungskredite. Zu den Investitionen im Leistungsbereich rechnen alle Investitionen, die der Produktion von Gütern und Diensten dienen. Die Zahlungen werden in drei Gruppen klassifiziert:

	Investitionsbereich	
	Einzahlungen	Auszahlungen
a) Selbständige Darlehnskredite (- loans made by the enterprise - other entities debts instruments)	- Tilgung oder Veräußerung von Ausleihungen und Kapitalmarktpapieren	- Gewährung von Ausleihungen - Erwerb von Kapitalmarktpapieren
b) Beteiligungskredite (equity instruments)	- Tilgung oder Veräußerung von Anteilen und Beteiligungen - Erträge aus Beteiligungen	- Erwerb von Anteilen und Beteiligungen
c) Produktives Vermögen (productive assets)	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gegenständen des produktiven Vermögens	Auszahlungen für die Beschaffung von Gegenständen des produktiven Vermögens

7. Aktivitäten im Finanzierungsbereich umfassen

- die Beschaffung von Mitteln von Gesellschaftern,
- die Bedienung des Eigenkapitals mit einem Ertrag auf das und aus dem investierten Kapital,
- Kreditaufnahme und -tilgung,
- Emission von Anleihen,
- Erhalt und Tilgung von sonstigem langfristigen Fremdkapital.

Finanzierungsbereich		
	Einzahlungen	Auszahlungen
a)	Eigenkapitalbeschaffung	<ul style="list-style-type: none"> - Dividendenzahlungen und Ausschüttungen - Zahlungen im Zusammenhang mit EK-Beschaffung
b)	Emission von Anleihen, Hypothekendarlehn, kurz- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Tilgung von Anleihen, ...
c)	-	Sonstige Zahlungen an Kreditoren

8. Zum Bereich betrieblicher Tätigkeit zählt die Verlautbarung alle Transaktionen und Tatbestände, die nicht dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zugeordnet wurden. Im wesentlichen gehören hierzu die Produktion und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen. Die mit diesen Aktivitäten verbundenen Zahlungen sind erfolgswirksam.

Bereich betrieblicher Tätigkeit	
Einzahlungen	Auszahlungen
<ul style="list-style-type: none"> - Einzahlungen aus dem Verkauf von Gütern und Diensten - Begleichung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - Verkauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - Einzahlungen aus kurz- und langfristigen Warenwechseln 	<ul style="list-style-type: none"> - Materialauszahlungen - Begleichung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Einlösungen von Wechselverbindlichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> - Ertragseinzahlungen aus Ausleihungen - Ertragseinzahlungen aus Kapitalbeschaffungsinstrumenten anderer Unternehmen - Ertragseinzahlungen aus Dividendenpapieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlungen an andere Lieferanten - Personalauszahlungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlungen für Abgaben, Gebühren, Beiträge und Steuern
	<ul style="list-style-type: none"> - Zinszahlungen an Gläubiger
<ul style="list-style-type: none"> - Alle Einzahlungen, die nicht zum Investitions- und Finanzierungsbereich zählen 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Auszahlungen, die nicht zum Investitions- und Finanzierungsbereich zählen

9. Bei Zahlungen in ausländischer Währung soll das Statement den Wechselkurs zum Transaktionszeitpunkt angeben. Ferner sollen auch Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf die Geldbestände in ausländischer Währung angegeben werden.
10. Zum Inhalt und zur Form der Zahlungsstromrechnung wird folgendes gefordert:
- a) Die Rechnung sollte den Netto-Mittelbedarf (Zahlungsüberschuß oder -fehlbetrag, net cash provided, net cash used) für den Investitions- und Finanzierungsbereich und den Bereich betrieblicher Tätigkeit aufzeigen. Der Nettoeffekt dieser Ströme soll durch die Finanzmittelbestände zu Beginn und zu Ende der Periode ergänzt werden.
 - b) Die Zahlungsstromrechnung im Bereich betrieblicher Tätigkeit sollte Bruttozahlungen nach direkter Methode (3) für mindestens folgende Klassen ausweisen:
 - Kundenzahlungen (einschließlich Mieten, Pachten, Lizenzgebühren etc.)
 - Erhaltene Zinszahlungen und Dividenden
 - Sonstige Einzahlungen aus betrieblicher Tätigkeit
 - Auszahlungen für Personal und an Lieferanten (incl. Zahlungen für Versicherungen, Werbeagenturen etc.)
 - Gezahlte Zinsen
 - Gezahlte Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - Sonstige Auszahlungen aus betrieblicher Tätigkeit.

Eine abschließende Saldierung liefert den Zahlungsüberschuß oder -fehlbetrag.

c) Wahlweise erlaubt die Verlautbarung die Ermittlung des Netto-Cash flow nach indirekter Methode (4), bei der vom Jahresüberschuß (net income) ausgegangen wird. Dieser Jahresüberschuß ist in zweifacher Weise zu korrigieren: Zunächst sind alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge zu eliminieren; ferner sind alle zahlungswirksamen Vermögens- und Schuldenänderungen zu berücksichtigen. Zum anderen sind jedoch auch alle im Zusammenhang mit Investitions- und Finanzierungsaktivitäten stehenden Zahlungsströme zu eliminieren.

11. In einer Nebenrechnung soll über nicht-zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsaktivitäten berichtet werden.
12. Die Verlautbarung soll erstmals für Geschäftsjahre wirksam werden, die nach dem 15. Juli 1988 enden.

*

Die Verlautbarung wird ergänzt durch

- den Abdruck von Minderheitenvoten
- vier Anlagen:

Anlage A: Hintergrundinformationen

Anlage B: Erläuterungen - Erweiterungen - Alternativen

Anlage C: Erläuternde Beispiele

Anlage D: Änderungen bereits bestehender
Verlautbarungen.

Von den in Anlage C enthaltenen Beispielen wird im folgenden das erste Beispiel in freier Anpassung wiedergegeben. Es handelt sich um eine Firma ohne Auslandsaktivitäten.

Das zweite Beispiel behandelt eine Firma mit Auslandsaktivitäten.

Das dritte Beispiel stellt auf ein Kreditinstitut ab.

Beispiel

(A) Bilanzen/Veränderungsbilanz

	1.1.X1	31.12.X1	Veränderung
Vermögen			
Flüssige Mittel und Äquivalente	600	1.665	1.065
Debitoren (wertberichtigt: zum 01.01. 600 \$ zum 31.12. 450 \$)	1.770	1.940	170
Wechselforderungen	400	150	(250)
Vorräte	1.230	1.375	145
Geleistete Anzahlungen	110	135	25
Kapitalanlagen	250	275	25
Sachanlagen brutto	6.460	8.460	2.000
<u>Kumulierte Abschreibungen</u>	<u>(2.100)</u>	<u>(2.300)</u>	<u>(200)</u>
Sachanlagen netto	4.360	6.160	1.800
Immaterielles Vermögen	40	175	135
Summe	<u>8.760</u>	<u>11.875</u>	<u>3.115</u>
Kapital			
Kreditoren, pass. RAP	1.085	1.090	5
Zinsverbindlichkeiten	30	45	15
Steuerverbindlichkeiten	50	85	35
Kurzfristige Schulden	450	750	300
Leasingverbindlichkeiten	-	725	725
Langfristige Schulden	2.150	2.425	275
Steuerrückstellungen	375	525	150
Sonstige Verbindlichkeiten	225	275	50
Summe Schulden	<u>4.365</u>	<u>5.920</u>	<u>1.555</u>
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	2.000	3.000	1.000
Gewinnrücklagen	2.395	2.955	560
Summe Eigenkapital	<u>4.395</u>	<u>5.955</u>	<u>1.560</u>
Summe	<u>8.760</u>	<u>11.875</u>	<u>3.115</u>

(B) Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.X1

Umsatzerlöse	13.965
Kosten zur Erzielung des Umsatzes	(10.290)
Abschreibungen/Wertberichtigungen	(445)
Verwaltungs- und Vertriebskosten	(1.890)
Zinsaufwand	(235)
Gewinne aus verbund. Unternehmen	45
Gewinn aus Anlagenabgang	80
Zinserträge	55
Versicherungsentschädigungen	15
Aufwand für Rechtsverfolgung	(30)
 	<hr/>
Jahresüberschuß vor Steuern	1.270
Steuern vom Einkommen	(510)
 	<hr/>
Jahresüberschuß	760
	=====

(C) Erläuterungen

- (a) Im Geschäftsjahr wurden \$ 350 auf Debitoren abgeschrieben, da ein Kunde Konkurs anmeldete. Eine Wertberichtigung in Höhe von \$ 200 auf Debitoren ist in den Verwaltungs- und Vertriebskosten enthalten.
- (b) Erhalt einer Zahlung von \$ 100 aus einer Wechselforderung wg. Lagerverkauf; Erhalt einer Zahlung von \$ 150 aus einer Wechselforderung für den Verkauf einer Fabrikanlage. Erhalt einer Zinszahlung auf diese Forderungen in Höhe von \$ 55.
- (c) Erhalt einer Dividendenausschüttung in Höhe von \$ 20 von einem verbundenen Unternehmen.
- (d) Firma M. verkaufte im Geschäftsjahr eine Anlage (Buchwert \$ 520, Anschaffungskosten \$ 750) zu \$ 600, die bar eingingen.
- (e) Firma M. errichtete im Geschäftsjahr neue Kapazitäten. Die Inbetriebnahme erfolgte ebenfalls im Geschäftsjahr. Die Herstellungskosten, incl. kapitalisierter Zinsen von \$ 10, belaufen sich auf \$ 1.000.
- (f) Firma M. schloß einen Leasing Vertrag über eine neue Betriebsausrüstung (Aktivierungspflicht) (Wert \$ 850): Die im Geschäftsjahr gezahlte Leasingrate beträgt \$ 125.
- (g) Firma M. übernahm im Geschäftsjahr die Firma S. zu 100 %. Im Erwerbszeitpunkt wurde eine Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Es ergaben sich folgende Werte:

	\$
Flüssige Mittel	25
Debitoren	155
Vorräte	350
Betriebs- und Geschäfts- ausst., Anlagen	900
Patente	90
Firmenwert	70
Kreditoren, pass. RAP	(255)
Langfr. Verbindlichk.	(375)
Reinvermögen	\$ <u>950</u>

- (h) Innerhalb des Kreditlimits wurden im Geschäftsjahr verschiedene Beträge ausgeliehen und zurückgezahlt. Die Nettokreditaufnahme zum Jahresende beträgt \$ 300.
- (i) Firma M. legte eine langfristige Anleihe in Höhe von \$ 400 auf.
- (j) Es wurde eine Steuerrückstellung in Höhe von \$ 150 gebildet.
- (k) Die Abschreibungen des Geschäftsjahres belaufen sich auf \$ 445; darin sind \$ 15 für Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände enthalten.
- (l) Die Verwaltungs- und Vertriebskosten enthalten einen Aufwandsposten für Leistungsprämien in Höhe von \$ 50 an leitende Angestellte. Diese Verbindlichkeit ist Bestandteil der sonstigen Verbindlichkeiten.
- (m) Firma M. erhält eine Versicherungsentschädigung in Höhe von \$ 15 aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung.
- (n) Firma M. zahlte \$ 30 für Rechtsanwalts- und Prozeßkosten zur Verfolgung einer Patentverletzung.
- (o) Firma M. erhöhte das gezeichnete Kapital um \$ 1.000 Stammaktien. \$ 500 wurden gegen Kasse begeben; mit \$ 500 wurden langfristige Schulden getilgt.
- (p) Firma M. schüttete \$ 200 Dividenden aus.

(D) Kundeneinzahlungen

* Umsatzerlöse		13.965
* Abschlagszahlung für Lagerverkauf		100
+ Debitoren brutto 01.01.X1	2.370	
+ Zugänge Debitoren, Erwerb Firma S.	155	
- Abschreibung (a)	(350)	
- Debitoren brutto 31.12.X1	2.390	
* = Netto-Veränderung Debitoren		(215)
= Kundeneinzahlungen		<u>13.850</u> =====

(E) Auszahlungen an Lieferanten und Personal

* Kosten zur Erzielung des Umsatzes		10.290
Verwaltungs- und Vertriebskosten	1.890	
- Wertberichtigung Debitoren	(200)	
* = Auszahlungen VuV	1.690	1.690
Vorräte zum 01.01.X1	(1.230)	
+ Zugang Vorräte Erwerb Fa. S.	(350)	
Vorräte zum 31.12.X1	1.375	
* Veränderung Vorräte		(205)
Berichtigungen:		
Kreditoren, pass. RAP z. 01.01.X1	1.085	
Sonst. Verbindlichk. z. 01.01.X1	225	
Vorausbez. Aufwand z. 01.01.X1	(110)	
= Summe	1.200	
Zugang Kreditoren, Erwerb Fa. S.	255	
Kreditoren, pass. RAP z. 31.12.X1	(1.090)	
Sonst. Verbindlichk. z. 31.12.X1	(275)	
Vorausbez. Aufwand z. 31.12.X1	135	
	(1.230)	
Zusätzliche Auszahlungen		225
= Auszahlungen an Lieferanten und Personal		<u>12.000</u> =====

(F) Zahlungsstromrechnung zum 31.12.X1
(Direkte Methode)

Postenbezeichnung	Erläuterung/Anlage	\$
(F1) <u>Zahlungsströme aus betriebl. Tätigkeit</u>		
* Kundeneinzahlungen	(D)	13.850
* Auszahlungen an Lieferanten und Personal	(E)	(12.000)
* Dividendenausschüttungen von verbundenen Unternehmen	(c)	20
* Erhaltene Zinsen	(b)	55
* Gezahlte Zinsen		(220)
* Gezahlte Steuern vom Einkommen		(325)
* Erhaltene Versicherungsentschädigung	(m)	15
* Gezahlte Prozeßkosten wg. Patentverletzung	(n)	(30)
= Zahlungsmittelüberschuß aus betrieblicher Tätigkeit		1.365
(F2) <u>Zahlungsströme aus dem Investitionsbereich</u>		
* Verkauf von Anlagen	(d)	600
* Wechseleinlösung für Fabrikverkauf	(b)	150
* Sachinvestition	(c)	(1.000)
* Erwerb der Firma S.	(g)	(925)
= Zahlungsmittelfehlbetrag aus dem Investitionsbereich		(1.175)
(F3) <u>Zahlungsströme aus dem Finanzierungsbereich</u>		
* Nettokreditaufnahme	(h)	300
* Leasinggebühr	(f)	(125)
* Langfristige Kreditaufnahme	(i)	400
* Ausgabe von Aktien	(o)	500
* Dividendenausschüttung	(p)	(200)
= Zahlungsmittelüberschuß aus dem Finanzierungsbereich		875

(F4) Veränderung Flüssige Mittel und Äquivalente		1.065
Bestand Flüssige Mittel/Äquivalente 01.01.X1		600
Bestand Flüssige Mittel/Äquivalente 31.12.X1		1.665
		=====

(G) Überleitung des Jahresüberschusses zum Zahlungsmittelüberschuß
aus betrieblicher Tätigkeit (Indirekte Methode)

* Jahresüberschuß		760
* Berichtigungen:		
- Abschreibungen (k)	445	
- Wertberichtigungen auf Debitoren (a)	200	
- Veräußerungsgewinn Verkauf von Anlagen (d)	80	
- Gewinnvortrag verb. Unt. (c)	(25)	
- Abschlagszahlung für Lagerverkauf (b)	100	
- Veränderung bei Vermögen und Schulden durch Erwerb der Firma S.		
Nettoveränderung Debitoren (Anstieg) (D)	(215)	
Veränderung Vorräte (Verminderung) (E)	205	
Veränderung vorausbez. Aufw. (Anstieg) (E)	(25)	
Veränderung Kreditoren, pass. RAP (Verminderung) (g)	(250)	
- Anstieg der Zins- und Steuer- schulden (A)	50	
- Anstieg der Steuerrückstellungen (A)	150	
- Anstieg sonstiger Verbindlichk. (A)	50	
		605
= Zahlungsmittelüberschuß aus betrieblicher Tätigkeit		1.365
		=====

Anmerkungen zum Zahlenbeispiel

- (1) Die Zahlungsstromrechnung (direkte Methode) enthält weitgehend Bruttogrößen (unsaldiert). Netto werden lediglich ausgewiesen:
- (a) Der Kaufpreis der Firma S: \$ 950 ./.. Flüssige Mittel \$ 25 = \$ 925. \$ 925 entsprechen dem tatsächlichen Zahlungsstrom.
 - (b) Die kurzfristige Kreditaufnahme in Höhe von \$ 300. Die Angabe (b) ist in Übereinstimmung mit der Verlautbarung.
- (2) Über die Zuordnung bestimmter Transaktionen (Geschäftsvorfälle) zu den Teilbereichen kann man geteilter Meinung sein. Auch der Financial Accounting Standards Board war hier unterschiedlicher Meinung, wie aus dem Minderheitenvotum (a.a.O., S. 142 im Anschluß an Punkt 34) hervorgeht. Insbesondere geht es um die Zuordnung von Zinserträgen und Ausschüttungen sowie Zinsaufwendungen zum Bereich betrieblicher Tätigkeit.
- (3) Die Rechnungslegung zur Finanzlage soll gemäß Verlautbarung durch eine Offenlegung von nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsaktivitäten ergänzt werden. Für das Beispiel werden hier genannt:

- Die Firma erwarb alle Anteile der Firma S. im Geschäftsjahr für \$ 950. Im Zusammenhang mit dem Erwerb wurden die Verbindlichkeiten wie folgt geschätzt:

Verkehrswert des Vermögens	\$ 1.580
Kaufpreis	\$ 950
Verbindlichkeiten	<u>\$ 630</u>

- Eine neue Anlage im Gegenwert von \$ 850 wurde geleast und aktiviert. In gleicher Höhe wurde eine Verbindlichkeit passiviert.
- Eine Kapitalerhöhung wurde u.a. zur Tilgung langfristiger Verbindlichkeiten in Höhe von \$ 500 verwendet.

(4) Die Zahlungsstromrechnung nach der indirekten Methode besteht aus den Teilen (G), (F2), (F3). Die Rechnungen zum Investitions- und Finanzierungsbereich sind also identisch. Sie wird zusätzlich ergänzt durch folgende Offenlegung:

- Zahlungsabflüsse im lfd. Geschäftsjahr
 - Zinsen \$ 220
 - Einkommensteuer \$ 325.

Literatur

- (1) Das Statement No. 95 ist abgedruckt in Journal of Accountancy, Februar-Heft 1988, S. 139-169
Alle nicht weiter kenntlich gemachten Zitate beziehen sich auf diese Quellenangabe.
- (2) Accounting Principles Board of the AICPA (Hrsg.): APB Opinion No. 19: Reporting Changes in Financial Position. In: Journal of Accountancy, June 1971, S. 69-72.
- (3) Die direkte Methode basiert auf den originären Zahlungsströmen der Unternehmung.
- (4) Die indirekte Methode basiert auf Zahlen des Jahresabschlusses. Durch geeignete Rückrechnungen werden Zahlungsströme generiert.